

# POOL ENTLEEREN – SO MACHEN SIE ES RICHTIG!

---

## **Sie besitzen einen sehr großen Pool oder eine gewerbliche Anlage mit über 100 m<sup>3</sup>?**

Nach dem Steiermärkischen Baugesetz ist die Errichtung von Schwimmbecken mit einem Rauminhalt von mehr als 100 m<sup>3</sup> bewilligungspflichtig. Bitte nehmen sie mit unserer Abteilung „Indirekteinleiter“ Kontakt auf – am besten per E-Mail an [indirekteinleiter@holding-graz.at](mailto:indirekteinleiter@holding-graz.at). Wir finden mit Ihnen die bestmögliche Lösung, um das Wasser richtig zu entsorgen. Filtrerrückspülwasser und Beckenreinigungswässer sind als Schmutzwasser zu behandeln und daher stets im Kanal abzuleiten.

## **Sie besitzen einen privaten Pool mit ortsüblicher Größe bis 100 m<sup>3</sup>?**

Dann lesen Sie bitte hier, wie Sie das Wasser Ihres Pools richtig entleeren.

### **Das Ziel**

Beim Entleeren von Pools ist das Wasser meist nur gering verunreinigt. Bitte entsorgen Sie dieses, wenn möglich, durch eine breitflächige Verrieselung auf Ihren eigenen Grünflächen.

### **Breitflächige Verrieselung**

Für eine Oberflächenverrieselung muss eine ausreichend große Fläche mit einer geschlossenen Vegetation (Rasen, Wiese) vorhanden sein. Der Schutz unserer Gewässer (Grundwasser, Flüsse, Bäche, Seen) und Böden ist enorm wichtig. Daher ist die Verrieselung nur für Schwimmbäder geeignet, deren Wasser ausschließlich mit Chlor desinfiziert wurde. Es dürfen keine anderen Zusatzmittel enthalten sein.

Der Aktivchlorgehalt muss in jedem Fall vor dem Entleeren durch Eigen- oder Fremdüberwachung kontrolliert werden und unter 0,05 mg pro Liter liegen. Diesen Wert erreicht man in der Regel durch eine Standzeit von 2 Wochen ohne Chlorung.

### **Ableitung in das Kanalsystem**

Ist eine breitflächige Verrieselung, z. B. aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich, kann in Ausnahmefällen eine Ableitung in das Kanalsystem erfolgen. Dafür brauchen Sie die Zustimmung der Graz Wasserwirtschaft.

Bitte richten Sie ein formloses Ansuchen per E-Mail an [\*\*wasserwirtschaft@holding-graz.at\*\*](mailto:wasserwirtschaft@holding-graz.at).

Geben Sie dabei Ihre Adresse an und auch den Ort, wo das Wasser eingeleitet werden soll – z. B.: Hauskanalanlage.



### **Achten Sie auf die Art des Kanalsystems!**

Das Ableiten in das Kanalsystem ist nur über eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation erlaubt. Welche Art der Kanalisation bei Ihrer Liegenschaft vorliegt, erfahren Sie über unsere Leitungsauskunft unter der Internetadresse [\*\*holding-graz.at/leitungsauskunft\*\*](http://holding-graz.at/leitungsauskunft).

In reine Regenwasserkanäle darf das Wasser nicht abgeleitet werden. Der Grund: Das Wasser enthält noch geringe Mengen an Chlor und hat meist eine erhöhte Temperatur – beides schadet den Gewässern, besonders kleineren Bächen. Ausnahmen dazu klären Sie bitte mit dem Referat für Wasserrecht der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz ab.

### **Voraussetzungen für das Ableiten ins Kanalsystem**

1. Maximal 1 Liter pro Sekunde beziehungsweise 3.600 Liter per Stunde – mit Pumpe und/oder Gartenschlauch, gegebenenfalls über die gedrosselte Hauskanal-Anlage,
2. ausschließlich während der Nachtstunden in der Zeit von 18 bis 6 Uhr,
3. nur bei trockenem Wetter,
4. der Aktivchlor-Gehalt muss vorab kontrolliert werden (durch Eigen- oder Fremdüberwachung) und unter 0,2 mg pro Liter liegen. Dies erreichen Sie in der Regel durch eine Standzeit von einer Woche ohne Chlorung.

### **Noch mehr Infos**

finden Sie in der Broschüre „POOL – Nasses Vergnügen mit Verantwortung“:

[\*\*wasserwirtschaft.steiermark.at/pool\*\*](http://wasserwirtschaft.steiermark.at/pool)